

Die Testpflicht ist beschlossen. Sie gilt auch für Ihren Verein!

Nun ist sie da. Die Test-Angebots-Pflicht für Betriebe. Das ist in der jetzt geänderten Sars-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung so festgelegt. Sie wird in etwa 1 Woche in Kraft treten. Und jetzt die Gretchenfrage:

Gilt sie auch für Vereine?

Ja, das tut sie. Nämlich dann, wenn Ihr Verein eigene Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter beschäftigt. Und da reicht es schon, wenn Ihr Verein nur eine einzige Arbeitskraft (z. B. eine 450-Euro-Jobberin) beschäftigt.

Aus diesem Grund habe ich hier die 8 wichtigsten Praxisfragen für Sie zusammengestellt – natürlich inklusive der Antworten:

Welchen Vereinsmitarbeiterinnen und -Mitarbeitern müssen Sie Tests anbieten?

„Mindestens“ einmal pro Wochen müssen Sie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht ausschließlich von zu Hause aus arbeiten, einen (Schnell-)Test anbieten.

Vereinsmitarbeitern, die in

- Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind oder die
- direkten Körperkontakt zu anderen Personen oder
- häufigen Personenkontakt

haben, müssen Sie 2 Tests pro Woche anbieten.

Achtung:

Auch eigentlich nebenberufliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter können Arbeitnehmerinnen bezüglich der Arbeitnehmer des Vereins sein. Nebenberufliche Übungsleiter von Amateurvereinen werden zwar im Allgemeinen, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft, als freie Mitarbeiter angesehen. Berufstrainer können dagegen Arbeitnehmer sein. Das müssen Sie im Einzelfall also jeweils überprüfen.

Wer ist für die Beschaffung zuständig?

Der Verein als Arbeitgeber. Die Kosten bekommen Sie nicht erstattet. Ausnahme: Sie betreiben einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z. B. Vereinsgaststätte), die von der Corona-Krise schwer gebeutelt ist. In diesem Fall können Sie die Ausgaben für die Tests als Kosten bei der Überbrückungshilfe anrechnen lassen. Diese wird dann entsprechend (anteilig) erhöht. Sie brauchen aber nicht unbedingt Tests zu kaufen. Ihr Verein kann zum Beispiel auch eine Kooperation mit der örtlichen Apotheke eingehen, sofern diese entsprechende Tests anbietet. Möglicherweise ist der Apotheker hier Vereinsmitglied und lässt beim Thema Kosten mit sich reden.

Wie viele Tests muss Ihr Verein anbieten

Hier gilt die Regel: Ein Test pro Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin und Woche muss angeboten werden. „Angeboten werden“ heißt: Die oder der Betroffene muss die Möglichkeit haben, einen Test pro Woche machen zu können.

Müssen Vereins-Mitarbeiter das Angebot annehmen?

Nein, es besteht keine Testpflicht.

Wie lange gilt die Pflicht, Tests anbieten zu müssen?

Sie gilt von Mitte kommender Woche an bis erst einmal 30.6.2021.

Was müssen Sie dokumentieren?

Ihr Verein als Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Tests anzubieten. Dazu reicht es grundsätzlich auch aus, wenn Sie den Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern Tests nach Hause schicken oder Selbsttests in der Geschäftsstelle deponieren. Ich empfehle Ihnen aber, alle Beschaffungen bzw. Abrechnungen (zum Beispiel von Apotheken wenn sie mit einer solchen kooperieren) sorgfältig aufzubewahren. Also nicht nur im Rechnungsordner, sondern als Kopie auch in einem eigenen Nachweis-Ordner, falls es von Seiten der Aufsichtsbehörden Nachfragen gibt.

► Eine Nachweispflicht für den erbrachten Test gibt es übrigens nicht. Halten Sie aber fest, wie viele Tests Sie angeboten haben, und wie viele davon genutzt wurden.

Was tun, wenn ein Vereinsmitarbeiter oder eine Vereinsmitarbeiterin positiv getestet wird?

Weisen Sie Ihre Vereinsmitarbeiter darauf hin, dass ein positiver Test umgehend mitgeteilt werden muss – und das sich die oder der Betroffene sofort vom Vereinsgelände entfernt.

- Bund und Länder haben in einem Beschluss vom 03.03.2021 eindringlich darauf hingewiesen, dass ein positiver Schnell- oder Selbsttest eine sofortige Isolation sowie zwingend eine Bestätigung des Testergebnisses durch einen PCR-Test erfordert.
- Ergebnisse von positiven Schnelltests für den professionellen Gebrauch müssen dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden.

Achtung:

Möglicherweise hat Ihr Bundesland zur Meldung eines positiven Testergebnisses von Selbsttests weitere Vorgaben erlassen. Fragen Sie hier gegebenenfalls bei der Gemeinde oder dem Gesundheitsamt nach.

Welche Tests sind erlaubt?

Zugelassen sind Antigentests als Schnelltests durch Fachpersonal, aber auch Laien- oder Selbsttests.

Tipp:

Die Liste der derzeit zugelassenen Tests finden Sie [hier](#).

Fazit:

Die Corona-Krise wird auch Deutschland noch eine ganze Weile beschäftigen und in die Pflicht nehmen. Die neue Testpflicht für Beschäftigte des Vereins ist ein weiteres deutliches Zeichen dafür. Selbstverständlich halte ich Sie auch in den weiteren Wochen stets auf dem Laufenden.